

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth.

Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek in der Sitzung am 27. September 2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamt-schuldner.

§3Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden

angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im

Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre Ruhefrist

a) Für einen Sarg über 1,20 m Särge in Rasenlage	€ 1.100,00
in Staudenlage	€ 1.200,00
b) für Särge unter 1,20 m im „Ort der unvergessenen Kinder“	€ 650,00
c) für eine Urne	€ 612,50
d) für eine Urne in einen anonymen Grabfeld	€ 612,50

2. Wahlgrabstätte

a) für Särge für 25 Jahre - je Grabstelle-	€ 812,50
b) für Särge für 25 Jahre in Rasenlage - je Grabstelle-	€ 1.237,50
c) für max. 2 Urnen für 25 Jahre	€ 625,00
d) für max. 2 Urnen für 25 Jahre in Rasenlage	€ 706,25
e) für max. 2 Urnen für 25 Jahre in Staudenlage	€ 862,50
f) für max. 4 Urnen für 25 Jahre in Staudenlage	€ 922,50
g) für max. 2 Urnen für 25 Jahre in Waldlage (Baumgrabstätte)	€ 706,25
h) für max. 2 Urnen für 25 Jahre im Gemeinschaftsgrab	€ 1.313,00

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. a-h entsprechend berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde / Überlassung der Friedhofssatzung oder die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter € 27,50

2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	€ 94,50
b) eines liegenden Grabmals oder einer Sitzbank	€ 30,50
c) für die Genehmigung einer Nachschrift auf einem vorhandenen Grabmal	€ 9,00
3. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	€ 27,50

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für die Erstellung einer Gruft zur Sargbestattung	€ 594,50
2. Für die Erstellung einer Gruft zur Urnenbeisetzung	€ 196,00

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg	€ 14,50
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a) für die erste Zeiteinheit (90min)	€ 166,00
b) für jede weitere Zeiteinheit (30min)	€ 61,00
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums	€ 41,50

Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche ist in der Kirche Groß Flottbek gebührenfrei.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne nach Aufwand

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. April 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 14. Nov.2018 (Az.:11168) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg , den 12.12.2018
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Pastor Dr. Matthias Lobe

Karl-Heinz Oehler

Der Kirchengemeinderatsvorsitzende
Kirchengemeinderates

(Kirchensiegel)

Mitglied des

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsatzung wurde auf der Internetseite www.friedhof-grossflottbek.de veröffentlicht mit entsprechendem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblattes am 28.12.2018.